

***Eilt – bitte gleich vorlegen.***

**klages.legal**

*Termin am 06.12.2022*

klages.legal, Neue Str. 27, 14163 Berlin, 10999 Berlin, Germany

Rechtsanwalt

Landgericht Berlin  
Standort Littenstraße  
ZK 52  
Littenstr. 12-17  
10179 Berlin

CHRISTLIEB KLAGES  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für gewerbl. Rechtsschutz

Telefon +49 30 21453-279  
Telefax +49 30 21453-280  
office@klages.legal

**Nur per beA**

**Aktenzeichen: 52 O 64/22**  
Unser Zeichen: 035/22/CK  
23. November 2022

In Sachen

**Lette International Verlags-GmbH ./ Akademe der Künste**

**– Az. 52 O 64/22 –**

stelle ich klar, dass die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nur die Abweisung der Klage beantragen wird. Die Rüge des Rechtswegs wurde beschieden. Im Übrigen erwidere ich auf die Replik der Klägerin wie folgt:

Die Klägerin ist bemüht, die streitgegenständliche Zeitschrift Sinn und Form als beliebige Kulturzeitung darzustellen, die öffentliche Förderung ohne Anspruch erhalte, die als Mitbewerberin auf einem gemeinsamen Markt tätig sei, deren Erscheinen nicht von einem gesetzlichen Auftrag gedeckt sei und deren Inhalte in keinem oder nur geringem Zusammenhang zu Inhalten der Beklagten stünden.

Dagegen wird dargelegt, dass die Herausgabe von Sinn und Form keine Gefahr für die Pressefreiheit birgt, sofern sie in dem Merkmal der Staatsferne der Presse geregelt wird. Die Zeitschrift richtet ihren Fokus auf die Mitgliedschaft der Beklagten und auf für die Künstlersozietät relevante Themen, zudem veröffentlicht sie Materialien aus dem Archiv der Beklagten. Damit agiert sie in einem genau definierten Bereich. Sie hat durch die geringe Auflagenstärke eine sehr begrenzte Reichweite und wirkt damit nicht negativ auf die Pressefreiheit, sondern erweitert den öffentlichen Diskurs um eine

einzigartige Perspektive – indem sie künstlerische und insbesondere literarische Impulse in die Akademie der Künste hinein- und aus dieser herausträgt.

Die Zeitschrift Sinn und Form hat eine klare kulturpolitische Zielsetzung, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt und deckt mit ihren Ausgaben als Nischenprodukt eine Lücke ab, die vom deutschsprachigen Zeitschriftenangebot nicht bzw. nur unzureichend abgedeckt wird und werden kann, schon gar nicht von der Publikation der Klägerin. Die Publikationen der Parteien stehen nicht im Wettbewerbsverhältnis (im engen Sinne), sondern existieren seit über 30 Jahren nebeneinander auf dem Markt der Printzeitschriften. Damit aber sind die Gemeinsamkeiten erschöpft, die Zeitschriften unterscheiden sich im Genre, den Inhalten, der Aufmachung, der Zielgruppe, im Verkaufspreis, im Stil, in der Ansprache der Leser und im Auftrag, den die jeweiligen Publikationen erfüllen wollen oder können. Dass die Klägerin nach 30 Jahren Koexistenz durch die Herausgabe der Zeitschrift Sinn und Form, in der Art, wie sie seit 73 Jahren herausgegeben wird, eine wettbewerbsrechtliche Beeinträchtigung behauptet, ist daher nicht nachvollziehbar.

Zwar ist anzunehmen, dass die Klägerin, wie andere Verleger auch, in den vergangenen Pandemie Jahren wirtschaftliche Einbußen erlitten hat. Aber diese Einbußen sind nicht durch die Herausgabe der streitgegenständlichen Ausgaben bedingt oder auch nur im Ansatz gefördert. Durch die Herausgabe von Sinn und Form hat sich der Markt der Kundinnen und Kunden der Klägerin nicht verringert, auch ohne die Herausgabe der streitgegenständlichen Zeitschrift hätte die Klägerin kein Heft mehr verkauft (dazu später im Detail). Es wird ausdrücklich bestritten, dass es, wie die Klägerin behauptet, den privaten Teilnehmern am Markt der Kunst- und Literaturzeitschriften grundsätzlich schlecht geht und sie keine Möglichkeit haben, sich erfolgreich zu entfalten. Anders als von der Klägerin behauptet, entfaltet das Philosophie Magazin sich frei und erfolgreich seit vielen Jahren im Markt. Die Klägerin äußert sich in einem Interview mit Brand eins:

*Aber "Lettre" ist ein Liebling bestimmter Werbetreibender, "weil wir absolut zielgenau das Publikum von Kulturveranstaltungen treffen, Leute, die Schönheit lieben".*

Und weiter:

*Die Geschäfte, sagt Berberich, gehen gut und legt eine Leserbefragung des Fachbereiches Visuelle Kommunikation der HdK Berlin auf den Tisch. Aus der geht hervor, dass nur Opinionleader "Lettre" kaufen und lesen, vom ersten bis zum letzten Buchstaben, tagelang, dass sie die Hefte sammeln und dass sie viel über die Inhalte mit anderen Opinionleadern reden. " Die Entwicklung ist stabil, es wird finanziell immer besser."*

**Beweis:** Interview des Geschäftsführers der Klägerin in brand eins, Heft 03/2000, abzurufen auf der Homepage des Autors Christian Litz unter <https://www.waahr.de/texte/die-welt-von-%E2%80%9Elettre-international%E2%80%9C>

Auch wenn gestritten wird, ob eine Verwirkung im Wettbewerbsrecht an § 242 BGB oder bei § 1 UWG festzumachen ist (siehe dazu Neu, Die Verwirkung im Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, GRUR 1987, 681), sind der Klägerin alle Umstände, die sie in dieser Klage vorträgt, seit vielen Jahren bekannt, sie hat sie widerspruchslos hingenommen und weder vorgetragen noch behauptet, dass die streitige Ausgabe mit Blick auf Unabhängigkeit, Form, Inhalt oder eines anderen der voraufgezeigten Kriterien von den Ausgaben früherer Jahre oder Jahrzehnte abweicht und mit ihrem Verhalten klargelegt, dass die Herausgabe der Zeitschrift Sinn und Form keine Beschwer und schon gar keinen wesentlicher Eingriff in verlegerische Positionen darstellt. Vorsorglich erheben wir deshalb

die Einrede der Verjährung.

Hilfsweise tragen wir die Verwirkung der Ansprüche vor. Schließlich kann ein Eingriff nicht wesentlich sein, wenn er 30 Jahre lang hingenommen wurde.

In der mündlichen Verhandlung wird die Klägerin ausschließlich den Antrag auf Klageabweisung stellen. Die Rüge des Rechtswegs ist abschließend beschieden.

**A. Zum Sachverhalt**

**Zu „1. Wirtschaftliche Eckdaten“, S.1 der Replik**

Die Klägerin führt in A I. zu den wirtschaftlichen Eckdaten aus. Sie will wahrheitswidrig den Eindruck erwecken, als habe die Beklagte falsche Auskunft erteilt.

Tatsächlich hat die Beklagte alle Zahlen in dem vorausgegangenem Verfahren nach dem IFG vollständig und richtig angegeben.

Die Gesamtausgaben i.H.v. € 130.000 im Jahr 2019 und € 134.000 im Jahr 2020 bezeichnen diejenigen Ausgaben, die für die Herausgabe der Zeitschrift zuordenbar anfallen (also insbesondere für den Druck, Autorengehälter, Vertriebskosten), bzw. die sie aus ihrem „eigenen“ Etat bestreitet. Demgegenüber stehen die zuordenbaren „Einnahmen“ i.H.v. € 50.000 aus dem Etat der Beklagten und ca. € 80.000 (2019) und € 76.000 (2020) aus dem Verkauf von Heften. Diese Zahlen sind der Klägerin aus dem vorangegangenen IFG-Verfahren bekannt.

**Beweis:** Widerspruchsbescheid vom 11.08.2021, S. 3, beigelegt als **Anlage B4**.

Der guten Form halber sei noch klargelegt, dass die Redaktionsräume der Beklagten – entgegen der Darstellung der Klägerin (Replik, S. 2) – nicht am Pariser Platz, sondern am Hanseatenweg (vgl. Impressum, **Anlage K4**) liegen.

**Zu „3. Einnahmen und Unterdeckung“, S.3 der Replik**

Die zuordenbaren Gesamtausgaben für die Herausgabe der Sinn und Form ergeben sich damit wie folgt:

<i>Position</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>
<i>Ausgaben aus „eigenem“ Etat</i>	€ 130.000,00	€ 134.000,00
<i>Personal</i>	€ 221.152,96	€ 228.048,11
<i>Büro</i>	€ 3.650,00	€ 6.062,00
<i>Werbung, Veranstaltung</i>	€ 5.500,00	€ 7.400,00
<b><i>Gesamt:</i></b>	<b>€ 360.302,96</b>	<b>€ 375.510,11</b>

#### **Zu „4. Marktpräsenzpflicht“, S. 3 der Replik**

Die Beklagte soll einen kleinen Beitrag in Höhe von €50.000,00 zur Kostendeckung generieren. Es wird bestritten, dass daraus folgt, dass die Zeitschrift sich damit unlauter im Wettbewerb behauptet.

#### **Zu „IV. Historie der Zeitschrift Sinn und Form“, S. 6 der Replik**

Entgegen der Darstellung der Klägerin stand Sinn und Form zwar „unter Kontrolle der Staatsführung der DDR und der SED“, aber nicht unter deren Kommando. Herausgegeben wurde die Zeitschrift auch zu DDR-Zeiten von einer Akademie der Künste, die eine relative Autonomie besaß. Und dieselbe Autonomie besaß die Redaktion gegenüber der Akademie. Was die Kontrolle anging, so konnte die bloß nachträglich erfolgen. Denn die Zeitschrift brauchte keine Druckgenehmigung für ihre jeweiligen Hefte, sondern besaß eine periodisch erneuerte Lizenz des Presseamts beim Vorsitzenden des Ministerrats der DDR für das Erscheinen insgesamt. Die Entscheidung zur Veröffentlichung von Texten erfolgte grundsätzlich redaktionsintern. Nicht einmal die Akademieleitung wußte vorher, was im nächsten Heft stehen würde. Das führte zu vielen Konflikten, nicht nur in der Ära Peter Huchel.

**Beweis im Bestreitensfall:** Zeugnis des früheren Chefredakteurs der Zeitschrift Dr. Sebastian Kleinschmidt, Hauptstr. 42a, 15749 Mittenwalde.

Entgegen der Darstellung der Klägerin publizierten von den genannten Namen Erich Loest, Bettina Wegner, Stefan Heym, Günter Kunert (sic!) und Rudolf Bahro durchaus schon vor 1989 in Sinn und Form. Wolf Biermann (1990) und Siegmund Faust (1994) erschienen unmittelbar nach der Wende in Sinn und Form. 1995 verfasste Manfred Jäger einen Beitrag für Sinn und Form über die Ausbürgerung Wolf Biermanns, Auszüge aus Klaus Schlesingers Tagebüchern, die im Archiv der Beklagten aufbewahrt wer-

den, wurden 2014 in Sinn und Form veröffentlicht (mit Bezügen zu Sarah Kirsch, Jürgen Fuchs und Wolf Biermann). Die Auseinandersetzung mit der Geschichte und Literatur der DDR und des Sozialismus ist bis heute ein tragendes Element der Zeitschrift Sinn und Form.

Ebenfalls entgegen der Darstellung der Klägerin haben Milan Kundera, Blaga Dimitrova, Kazimierz Brandyś und Czesław Miłosz durchaus bereits vor der Wende in Sinn und Form veröffentlicht, Joseph Brodsky, Adam Michnik und Bohumil Hrabal wurden später hier publiziert. Ansonsten verkennt die Klägerin die publizistischen Gegebenheiten unter den Bedingungen einer Diktatur. Es ist der Beklagten wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Spielraum, den die Zeitschrift hatte, immer wieder genutzt wurde und die Beklagte sich nach der Wende immer wieder mit der Vergangenheit auseinandergesetzt hat:

Peter Huchel, der Gründungschefredakteur, wurde 1962 aus politischen Gründen entlassen (Ausreise 1971), die Veröffentlichung der „Unvollendeten Geschichte“ von Volker Braun in Sinn und Form 5/1975 führte zum politischen Eklat und fast zum Verbot der Zeitschrift. Stücke, die nicht aufgeführt werden konnten, wurden in Sinn und Form abgedruckt, kritische, später berühmte DDR-Romane wie „Nachdenken über Christa T.“ von Christa Wolf oder „Die neuen Leiden des jungen W.“ von Ulrich Plenzdorf wurden auszugsweise zuerst in Sinn und Form veröffentlicht (1968 bzw. 1972). Die Zeitschrift verfolgte eine kluge Textpolitik unter den Bedingungen der Diktatur und ging dabei ein hohes Risiko ein. Die Redaktion stand immer wieder unter Beobachtung der Staatssicherheit. Nach der Veröffentlichung des Beitrags „Zwei Tonbandprotokolle aus dem ‚Havelobst‘“ von Gabriele Eckart (Heft 2/1984) und deren Besprechung in westlichen Medien mußte sich der Chefredakteur Max Walter Schulz vor dem ZK-Sekretariat der SED und der Akademie-Führung verantworten, die Auslieferung der Zeitschrift sollte gestoppt werden, wofür es allerdings zu spät war. Nach der posthumen Veröffentlichung von Johannes R. Bechers Beitrag „Selbstzensur“, seiner Auseinandersetzung mit Stalinismus und Sozialismus in Heft 3/1988, mußte sich der stellvertretende Chefredakteur Sebastian Kleinschmidt dafür auf einer Plenarsitzung der Akademie der Künste vor dem Politbüromitglied Kurt Hager verantworten (das Protokoll der Sitzung ist abgedruckt bei Braun, Die Literaturzeitschrift „Sinn und Form“, S. 195-217). Gegen Kleinschmidt wurde 1988 von der Staatssicherheit auch eine Operative Personenkontrolle (OPK) eingeleitet (Zeuge: Sebastian Kleinschmidt). Unbekannte, später berühmte Autoren wie Uwe Kolbe (1976), Wolfgang Hilbig (1980; Ausreise 1985) und Durs Grünbein (1988) debütierten in Sinn und Form. In Heft 4/1989 wurde neben Erich Honeckers „Gruß an die Zeitschrift ‚Sinn und Form‘“ auch Christoph Heins „Die Ritter der Tafelrunde“ veröffentlicht, eine „Politparodie auf ein versinkendes Artusreich“ (Matthias Braun), also auf die untergehende DDR.

Entgegen der Behauptung der Klägerin wurde die Redaktionsarbeit unter den politischen Bedingungen der DDR im Nachhinein aufgearbeitet: Drei umfangreiche Buchpublikationen haben die Geschichte der Zeitschrift zum Gegenstand:

- Stephen Parker, Matthew Philpotts, Sinn und Form. The Anatomy of a Literary Journal, Berlin 2009 (*“it offers a fascinating perspective on the cultural history of the GDR and post-unification Germany”*);
- Matthias Braun, Die Literaturzeitschrift 'Sinn und Form'. Ein ungeliebtes Aushängeschild der SED-Kulturpolitik (Analysen und Dokumente. Wissenschaftliche Reihe der Bundesbeauftragten

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik; Bd. 26), Bremen 2004 („Mit Fallbeispielen aus der Geschichte der Zeitschrift werden die Produktionsbedingungen vorgestellt und analysiert.“).

- Uwe Schoor, Das geheime Journal der Nation. Die Zeitschrift "Sinn und Form". Chefredakteur: Peter Huchel (1949-1962), Berlin u.a. 1992 („Das Buch rekonstruiert die Geschichte der Zeitschrift: ihre – maßgeblich von Johannes R. Becher bestimmte – Konzeption, den ersten Jahrgang (1949) als Entwurf der Problemfelder, die Akzentverlagerungen und Neuansätze der folgenden Jahre. Eine Vielzahl neuer Dokumente, vor allem aus den Archiven der Akademie der Künste (Ostberlin), läßt erkennen, wie konfliktreich die Zeitschrift unter den Literaturverhältnissen der DDR agiert, aber auch, wie umsichtig Huchel, unterstützt von Freunden in Ost und West, sein Schiff ‚gegen den Strom‘ gesteuert hat - bis er 1962 genötigt wurde, sein Amt abzugeben.“)

Auch in der Zeitschrift selbst wurde und wird dieses Thema immer wieder bearbeitet, etwa in den Beiträgen von Stephen Parker in den Heften 5/1992, 5/1994 und 1/1999 oder in dem von der Redaktion mit Hilfe von Akten der Beklagten erstellten Dossier „Der Fall von Peter Huchel und ‚Sinn und Form‘“ (5/1992). Matthias Braun schreibt in „Die Literaturzeitschrift 'Sinn und Form'“ auf S. 151: „Mit dem Jahr 1990 begann die Zeitschrift im umfassenden Sinne ihre Aufarbeitungsphase der DDR-Geschichte.“.

#### **Zu „V.1 Zum Inhalt der Beiträge in der streitgegenständlichen Ausgabe“, S. 7 der Replik**

Die Klägerin behauptet wahrheitswidrig, dass in der streitgegenständlichen Ausgabe Januar/Februar 2022 nicht ein einziger Beitrag enthalten sei, welcher einen inhaltlichen oder thematischen Bezug zur Beklagten habe (Replik, S.7). Damit lässt die Klägerin erstmals in der Replik erkennen, worin sie die wettbewerbsrechtliche Beschwer erkennt, eine behauptete Bezugslosigkeit zum Auftrag der Beklagten, den die Klägerin ebenfalls nicht anerkennt. Wir verweisen an dieser Stelle erneut auf unseren Vortrag, dass die Klage nicht schlüssig ist. Auch in der BGH-Entscheidung dortmund.de (I ZR 97/21) ging es bereits in der Klage um konkrete Vorhalte („die von der Klägerin bezeichneten Beiträge“, BGH, Rdnr. 25), warum das Portal dortmund.de mit der Veröffentlichung einzelner Beiträgen den Rahmen der zulässigen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit verlassen habe. Im Übrigen bestreiten wir diesen Vortrag.

Im Einzelnen:

##### **a) Die ersten drei Beiträge**

Die ersten drei Beiträge sind dem bedeutenden DDR-Schriftsteller Franz Fühmann gewidmet, sie stellen Aufmacher und Schwerpunkt des Heftes dar.

Anlass war der 100. Geburtstag Fühmanns, der nicht nur ab 1961 Mitglied der Beklagten, sondern bereits seit 1955 Autor und von 1963 bis 1981 im Beirat von Sinn und Form war. Sein Nachlass liegt im Archiv der Beklagten.

**Beweis im Bestreitensfall:** Zeugnis des Dr. Matthias Weichelt, zu laden über die Beklagte.

Aus dem Bestand des Archivs der Beklagten hatte die Redaktion eine Reihe unveröffentlichter Gedichte ausgewählt und unter der Überschrift „Aus dem Archiv der Akademie der Künste“ veröffentlicht. In dieser Rubrik werden regelmäßig Funde aus dem Archiv der Beklagten präsentiert, die enge Zusammenarbeit mit dem Archiv gehört zum festen Aufgabenprofil der Zeitschrift. In der kollegialen Zusammenarbeit zwischen Redaktionsmitgliedern und Archivmitarbeitern werden immer wieder Archiv-Stücke publiziert, für die editorische Erfassung und Kommentierung dieser Text sind in der Regel Archivmitarbeiter verantwortlich. Es zeichnet den in Sinn und Form erschienenen Schwerpunkt zum 100. Geburtstag Franz Fühmanns aus, dass dessen Nachlass im Archiv und die Verbindung zur Beklagten im Mittelpunkt stehen.

**Beweis:** Zeugnis, wie vor.

Die Redaktion bat aus Anlass des Jubiläums das Mitglied der Beklagten Ingo Schulze (seit 2021 zudem Mitglied im Beirat von Sinn und Form) und die Fühmann-Übersetzerin Isabel Fargo Cole um Beiträge für den um die Archivveröffentlichung gebildeten Schwerpunkt.

**Beweis:** wie vor;

Beide Texte wären also ohne Initiative von Sinn und Form und ohne den Archivbeitrag nicht entstanden und hätten auch nicht, wie von der Klägerin insinuiert, genauso gut anderswo erscheinen können.

Die enge Verbindung zwischen diesen Beiträgen, der Veröffentlichung aus dem Archiv der Beklagten und dem Akademie-Mitglied Franz Fühmann mündete in die Vorstellung der Texte im Rahmen der Veranstaltung „*Franz Fühmann oder Literatur als Heilmittel gegen dogmatisches Denken*“ am 18.01.2022 in der Akademie der Künste am Pariser Platz.

[https://www.adk.de/de/programm/index.htm?we\\_objectID=63419](https://www.adk.de/de/programm/index.htm?we_objectID=63419)

Die Veranstaltung fand im Rahmen der regelmäßigen Kooperationen zwischen Sinn und Form und der Sektion Literatur der Beklagten statt und wurde, nach Diskussion in der Sektion Literatur, zusammen mit dem Sekretär der Sektion Literatur, Jörg Feßmann, konzipiert und organisiert. Jörg Feßmann war von 2005 bis 2022 Sekretär der Sektion Literatur, zuvor von 1993 bis 2005 stellvertretender Chefredakteur von Sinn und Form. Gabriele Radecke, die Leiterin des Literaturarchivs der Beklagten, stellte den Nachlass Fühmanns im Archiv der Beklagten vor. Das Grußwort sprach Kulturstaatsministerin Claudia Roth, die die Bedeutung der Einbeziehung der ostdeutschen Literatur in den aktuellen Kanon und das kulturelle Gedächtnis hervorhob: *„Ich danke der Akademie der Künste Berlin von ganzem Herzen für ihr Engagement zu Ehren ihres früheren Mitglieds Franz Fühmann und wünsche mir aufrichtig, dass er Teil unserer gemeinsamen Erinnerung wird, dass er so selbstverständlich zu den wichtigen Autoren und Autorinnen nach 1945 gezählt wird, wie Brecht, Lenz, Wolf oder Böll.“*

**Beweis:** Grußwort von Kulturstaatsministerin Roth, abzurufen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/adk-fuehmann-1998904>,

Aus dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 20.01.2022 wird deutlich, wie weit die Verbindung zwischen Sinn und Form und Franz Fühmann zurückreicht:

*„Früh schon hatte er zu schreiben begonnen, (...) 1955 druckte ‚Sinn und Form‘, die Zeitschrift der ‚Deutschen Akademie der Künste‘, zwei Gedichte. (...) Am Dienstagabend berichtete die Staatsministerin für Kultur und Medien, Claudia Roth, im Plenarsaal der Berliner Akademie der Künste am Pariser Platz, wie sie Ende vergangenen Jahres eine Lücke in ihrem Bücherregal entdeckte. (...) Sie sprach über das ‚fehlende F‘ als Lücke in ihrem Bewusstsein davon, was deutsche Kultur sei.“*

**Beweis:** Artikel *„Wie leicht man schuldig wurde“*, erschienen am 20.01.2022 in der Süddeutschen Zeitung, in Kopie beigelegt als **Anlage B 5**

#### **b) Volker Braun, „Luf-Passion“**

Volker Braun ist seit 1983 Mitglied der Beklagten, seit 1963 erscheinen Texte von ihm in Sinn und Form, von 1994 bis 2007 war er im Beirat der Zeitschrift. Sein Text „Luf-Passion“ wurde als Kommentar zur Eröffnung des Berliner Humboldt-Forums und als dichterischer Beitrag zur Debatte um koloniale Raubkunst verfasst. Eine gekürzte, online nicht mehr zugängliche Fassung erschien im September 2021 in der Berliner Zeitung in zeitlicher Nähe zur Eröffnung des Humboldt-Forums und dem dort ausgestellten Luf-Boot, das als eine der Hauptattraktionen gedacht war und seitdem im Mittelpunkt der Debatte um koloniales Raubgut steht. Vor der Veröffentlichung in der Berliner Zeitung hatte Volker Braun den vollständigen Text der Redaktion von Sinn und Form bereits angeboten. Koloniale Raubkunst und damit die „Luf-Passion“ sind Schwerpunkt-Themen der Sektion Literatur der Beklagten:

<https://www.adk.de/de/akademie/sektionen/literatur/schwerpunkte/luf-passion.htm>

Die Veröffentlichung in Heft 1/2022 (Januar/Februar) der Sinn und Form stand dann wie geplant in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der szenischen Aufführung des Textes am 09.03.2022 in der Akademie der Künste.

[https://www.adk.de/de/programm/index.htm?we\\_objectID=637](https://www.adk.de/de/programm/index.htm?we_objectID=637)

An der Veranstaltung war nicht nur die Sektion Literatur der Beklagten beteiligt. Unter Anleitung des Direktors der Sektion Film und Medien Thomas Heise wurde das Foyer der Akademie der Künste am Pariser Platz von Schauspielstudenten mit dem Text Volker Brauns beschrieben, die Zuschauerinnen und Zuschauer wurden schon vor Betreten des Plenarsaals mit dem Text konfrontiert. Die Beklagte behandelte damit zum wiederholten Male das Thema „Koloniales Erbe“, zu dem sie in den vergangenen Jahren mehrere Symposien und Aufführungen veranstaltet hat.

<https://www.adk.de/de/projekte/2018/koloniales-erbe/konzept.htm>

#### **c) Sebastian Kleinschmidt, „Menschenferne und Gottesnähe“**

Sebastian Kleinschmidt war von 1984 bis 1990 Redakteur bzw. stellvertretender Chefredakteur und von 1991 bis 2013 Chefredakteur von Sinn und Form. In seinem Beitrag über „Spiritualität in apokalyptischer Zeit“ setzt er sich mit der Bedeutung von Glaube, Religion und Kunst angesichts von Corona-Pan-

demie und Klimakrise auseinander, Themen, die auch im Programm der Beklagten zeitgleich in Erscheinung treten.

[https://www.adk.de/de/programm/?we\\_objectID=63059](https://www.adk.de/de/programm/?we_objectID=63059)

Namentlich genannt werden in dem Beitrag die Akademie-Mitglieder Ernst Busch, Heiner Müller, Bertolt Brecht, Günter Anders und Peter Sloterdijk.

Die Auseinandersetzung mit der Kulturpolitik der DDR bildet den Bezug zum Schwerpunkt über Franz Fühmann, die Kritik an kapitalistischer Natur- und Umweltzerstörung die Verbindung zum Gedicht von Volker Braun über die Vernichtung der Lebensbedingungen der Südseebewohner.

#### **d) Ruth Johanna Benrath, „Psalm. Aus der Tiefen. Gedichte“**

Die Autorin setzt sich in ihrem Gedichtzyklus mit der Sprache der Lutherbibel sowie mit Heils- und Untergangserwartungen auseinander und knüpft damit direkt an den Essay von Sebastian Kleinschmidt und den auf das Christentum bezogenen religionskritischen Diskurs in Volker Brauns „Luf-Passion“ an. Es geht um die auch für die Beklagte als Künstlersozietät und insbesondere für die Sektion Literatur konstitutive Verbindung von „Schreiben, Denken / Erkennen / Handeln“. Der Text entstand aus Anlass von 500 Jahren Bibelübersetzung und gewann den zum Thema "Luthers Beitrag zum Krisenbewusstsein unserer Zeit" ausgeschriebenen Münchener Lyrikpreis. Ruth Johanna Benrath war 2008 Alfred-Döblin-Stipendiatin der Beklagten in Wewelsfleth.

#### **e) Julien Gracq, „Novalis und Heinrich von Ofterdingen“**

Der hier erstmals auf Deutsch erschienene Essay des berühmten französischen Autors beschäftigt sich mit dem Weltbezug von Religion und Literatur in der deutschen Romantik, die er von der durch die Pariser Académie Française geprägten französischen Literatur absetzt. Es geht dabei um Katholizismus, Protestantismus, die „Ära des Christentums“, das Evangelium, die „Zeit der Propheten“, die „paradiesische Revolution“, die Bibel, „den Krieg, die Profitgier und die Gesellschaft Jesu“, womit der Essay das Thema der vorangegangenen Beiträge wieder aufnimmt. Aber auch das Verhältnis von Literatur und Natur („Poesie der Erde“, „Schatzgräber“) und des Schreibens an sich („Dualismus von Geist und Natur soll aufgehoben werden“). Die Veröffentlichung des Essays zu diesem Zeitpunkt leistete damit einen literarischen Beitrag zu der intensiven Debatte um das 2021 eröffnete Frankfurter Romantik-Museum.

Die F.A.Z. schrieb dazu:

*„Der Prophet gilt nichts im eigenen Land – so lautet die Redewendung, so lautet die Regel. Bestätigt wird sie gerade wieder am Beispiel der leidgeprüften deutschen Romantik. (...) So präsentiert die aktuelle Ausgabe der Literaturzeitschrift ‚Sinn & Form‘ das erstmals in Deutsche übersetzte Vorwort von Julien Gracq zu Novalis ‚Heinrich von Ofterdingen‘. Es ist ein funkelndes und in seiner Geistesgegenwart sehr wirkungsvolles Feuerwerk aus Assoziation und Affekt, aus Verehrung und Euphorie.“*

Artikel „Staunen“, erschienen am 06.01.2022 in der F.A.Z., beigefügt als **Anlage B 6**.

**f) Christine Wolter, „Dante, ein paar Anmerkungen“**

Christine Wolter veröffentlichte schon zu DDR-Zeiten in Sinn und Form (in Heft 5/1987).

Über ihre besondere Biographie (sie zog als Frau eines Italieners 1978 aus der DDR nach Italien) schrieb Carolin Lorenz in Heft 6/2020 einen Beitrag („Die Hintergrundperson. Christine Wolters Poetik des Reisens“), der auch den Bezug zu den Akademiemitgliedern Günter Kunert, Konrad Wolf, Egon Günther und Johannes R. Becher (Gründer von Sinn und Form, s.o.) herstellt (in Sinn und Form 6/2020). Das Gedicht beschäftigt sich nicht nur mit der historischen Figur Dante, sondern knüpft auch Verbindungen zu aktuellen Geschehnissen („je nach politischer Lage“; „Guantanamo Uigurenlager“) und liefert damit einen literarischen Beitrag zu gegenwärtigen politischen Themen.

**g) László F. Földényi, „Die Wahrheit erlügen“**

Der Essay knüpft mit der Thematisierung Heinrich von Kleists direkt an den Beitrag von Julien Gracq an, in dem dieser Schriftsteller auch behandelt wurde. Der Verfasser des Essays, der renommierte ungarische Literaturwissenschaftler László F. Földényi, hat schon zahlreiche Beiträge in Sinn und Form publiziert. Hier setzt er sich mit dem Verhältnis von Handwerk und Kunst, von Faktizität und Fiktionalität im biographischen Schreiben auseinander, u.a. am Beispiel der verstorbenen Mitglieder der Beklagten Max Frisch, Péter Esterházy und Imre Kertész.

[https://www.adk.de/de/programm/?we\\_objectID=58166](https://www.adk.de/de/programm/?we_objectID=58166)

Der Beitrag knüpft damit auch an das von der Beklagten vom 12. – 14.04.2018 veranstaltete Imre-Kertész-Symposium „*Holocaust als Kultur*“. Zur Poetik von Imre Kertész“ und mehrere von diesem Symposium veröffentlichten Beiträge an (wie vor). László F. Földényi hielt damals den Eröffnungsvortrag „*Das heimliche Leben von Imre Kertész*“. Die dort ebenfalls vorgetragene Rede „*Der Humor hat seinen Ernst verloren*“ wurde unter dem Titel „*Hat der Humor seinen Ernst verloren? Imre Kertész und Jan Böhmermann, Jean Paul und die »heute-show«*“ von F.C. Delius in Heft 3/2018 von Sinn und Form veröffentlicht. Die auf dem Symposium von Akademie-Mitglied Ulrich Matthes erstmals gelesenen Auszüge aus Kertész' Arbeitstagebuch aus dem Archiv der Beklagten wurden in Heft 1/2019 von Sinn und Form veröffentlicht. Das Werk von Kertész befindet sich im Archiv der Beklagten. Die Problematik biographischen Schreibens und Arbeitens spielt auch in den Diskussionen der Sektion Literatur eine besondere Rolle und findet ihren Niederschlag in Akademie-Projekten wie „Arbeit am Gedächtnis“.

<https://www.adk.de/de/projekte/2021/gedaechtnis/index.htm>

**h) Eugène Ionesco, „Elegien für kleine Wesen.“**

Anknüpfend an den Beitrag von László F. Földényi handelt es sich auch hierbei um einen Beitrag mit personellem Bezug zu Südost- /Mitteleuropa. Der junge deutsch-rumänische Lyriker Alexandru Bulucz stellt erstmals auf deutsch veröffentlichte frühe Gedichte des rumänisch-französischen Nobelpreisträ-

gers Eugène Ionesco vor. Er interpretiert die Gedichte als Auseinandersetzung mit dem Vater und dessen Einstellung zu Faschismus, Stalinismus, Krieg und Exil. Zudem wird ein Bezug zu rumänischen Autoren wie Emil Cioran und Mircea Eliade hergestellt, über die schon mehrfach in Sinn und Form publiziert wurde. Dazu Michael Braun am 05.01.2022:

*„Einen großartigen Fund aus der Frühzeit des rumänisch-französischen Dramatikers Eugène Ionesco (1909-1994) präsentiert der Dichter und Übersetzer Alexandru Bulucz. (...) Bulucz kann nun zeigen, dass diese angeblich „jämmerlichen“ Texte sehr viel mit der Puppen-Obsession des Autors zu tun haben, die mit traumatischen Kindheitserfahrungen verbunden ist.“*

Abzurufen unter <https://signaturen-magazin.de/sinn-und-form,-heft-1-2022.html>

#### **i) Christoph Meckel, „Was ein Gedicht kostet“**

Der Schriftsteller und Grafiker Christoph Meckel veröffentlichte erstmals 1961 in Sinn und Form. Er wurde jüngst auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof begraben. Dazu wird traditionell die Beklagte befragt, die einer Beisetzung des Christoph Meckel auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof zugestimmt hat. In Heft 3/2020 von Sinn und Form erschien ein Nachruf. Sein aus Zeichnungen, Radierungen und Holzschnitten bestehendes Lebenswerk „Die Weltkomödie“ wurde am 25.01.2012 in der Akademie der Künste vorgestellt. Die Veranstaltung wurde vom damaligen Direktor des Archivs der Akademie der Künste Wolfgang Trautwein moderiert.

[https://www.adk.de/de/archiv/news/2012/archivnews\\_meckel.htm](https://www.adk.de/de/archiv/news/2012/archivnews_meckel.htm)

Die Kunstsammlung der Beklagten beherbergt eine von Meckel selbst aus diesem Opus getroffene Auswahl von mehreren hundert Blättern. Sie wurde ein Jahr vor dem Tod des Künstlers übergeben.

[https://www.adk.de/de/news/?we\\_objectID=61936](https://www.adk.de/de/news/?we_objectID=61936)

Inhaltlich knüpft die Rede an den vorangegangenen Beitrag über Ionescos Gedichte an. Es geht darum, „woraus Dichtung entsteht, wie sie gelesen werden kann“, es geht um das Verhältnis von Lyrik und „politischer Tendenz“, auch mit Bezug auf die Akademie-Mitglieder Oskar Loerke und Bertolt Brecht sowie auf George Grosz, dessen Werk ebenfalls in der Kunstsammlung und im Archiv der Beklagten vertreten ist. Die Frage nach den Entstehungsbedingungen von Lyrik betrifft unmittelbar Arbeit und Diskussionen der Sektion Literatur der Beklagten. Ein Beispiel hierfür ist die Veranstaltung „etc is poetry – Poesie, Poetik, Positionen. Lyrik-Schwerpunkt der Akademie der Künste am 25. und 26. Oktober 2019“. Meckel ist Träger des Kunstpreises Literatur der Beklagten.

[https://www.adk.de/de/akademie/sektionen/literatur/schwerpunkte/etc-is-poetry/etc-is-poetry\\_2019.htm](https://www.adk.de/de/akademie/sektionen/literatur/schwerpunkte/etc-is-poetry/etc-is-poetry_2019.htm)

#### **j) Jürgen Becker, „Die Rückkehr der Gewohnheiten“**

Jürgen Becker ist seit 1993 Mitglied der Beklagten und veröffentlicht seit 1994 in Sinn und Form, von 1995 bis 1997 war er stellvertretender Direktor der Sektion Literatur, von 1994 bis 2007 war er im Beirat von Sinn und Form. Mit Blick auf seinen anstehenden 90. Geburtstag hatte er der Zeitschrift diesen Auszug aus seinem neuen Buch angeboten. Die in dem vorangegangenen Beitrag Christoph Meckels erörterte Frage, wie Dichtung entsteht, wird hier poetisch beantwortet. Es geht um biographische Brüche und politische Entwicklungen, um Alter und Abschied, Krieg und Flucht („Das Schweigen der Spätheimkehrer. Eine Mappe / mit Zeichnungen aus der Ukraine.“) Gewidmet ist der Beitrag seiner 2021 verstorbenen Frau, der Malerin Rango Bohne.

Dazu Michael Braun am 05.01.2022 in Signaturen (wie vor unter h):

*„Die literarische Öffentlichkeit hat vom Tod der Malerin wohl erst durch eine Widmung in Jürgen Beckers neuen ‚Journalgedichten‘ erfahren, die soeben auszugsweise im aktuellen Heft von Sinn und Form (Heft 1/2022) erschienen sind. [...]*

*Mit dem ‚Selbstgespräch‘ Jürgen Beckers korrespondiert in Sinn und Form sehr schön eine aus dem Nachlass publizierte Confessio Christoph Meckels, die 1968 geschrieben wurde und vehement Position bezieht gegen die ‚Kunstfeindlichkeit‘ der linken Intellektuellen in der Zeit der Studentenrevolte.“*

#### **k) Walle Sayer, „Das Zusammenfallen der Zeit“**

Der Autor veröffentlicht seit 2014 in Sinn und Form. Wie in Jürgen Beckers „Journalgedichten“ geht es in „Das Zusammenfallen der Zeit“ um den Versuch, einen dichterischen Umgang mit Abschied und Alter, Trauer und Verlust zu finden und auf ein Leben zurückzuschauen. Walle Sayer ist ein schon länger publizierender, mehrfach ausgezeichneter Schriftsteller, der in der literarischen Öffentlichkeit aber eher am Rand steht und seine kleinen Formen vor allem in Literaturzeitschriften publiziert, darunter fünfmal in Sinn und Form. Es gehört zu den Aufgaben von Sinn und Form, neue Autoren in der Akademie der Künste einzuführen und sie im Rahmen der Künstlersozietät bekannt zu machen.

#### **l) Christoph Paret, „Wettbewerb mit Toten“**

Der Beitrag von Christoph Paret ist eine direkte Auseinandersetzung mit einer Veröffentlichung in Sinn und Form 5/2021: „So erklärt sich die Aufmerksamkeit, die der in Sinn und Form veröffentlichte Briefwechsel zwischen Hans Magnus Enzensberger und Theodor W. Adorno jüngst erfahren hat.“ Paret bezieht sich dabei auf einen auszugsweisen Vorabdruck des Briefwechsels in der FAZ, auf Besprechungen in der SZ, im Deutschlandfunk und im Signaturen-Magazin sowie auf den Blog des Kursbuch-Herausgebers Armin Nassehi, der den Briefwechsel kommentiert hatte. Der Nachlaß Theodor W. Adornos ist über das Walter Benjamin Archiv der Beklagten zugänglich, auf den Bestand der Briefe wurde die Redaktion durch Mitarbeiter des Archivs aufmerksam gemacht. „Wettbewerb mit Toten“ nimmt das Thema Verfügbarkeit der beiden vorangegangenen Beiträge (Becker, Sayer) auf und wendet es mit Hilfe der Philosophen Boris Groys und Peter Sloterdijk (Mitglied der Beklagten) auf die Werke Verstorbener an. Der Autor hat sich mit dem veröffentlichten Text speziell an die Beklage gewandt, weil der Text als Replik auf einen zuvor in Sinn und Form erschienenen Text gedacht ist.

**m) Albertine Trutmann, „Sanskrit-Lyrik auf deutsch?“**

Der Beitrag greift das sich durch das ganze Heft ziehende Thema Lyrik (dazu sogleich) wieder auf und wendet sich dabei einer außereuropäischen Sprache zu: *„Die Kunst des literarischen Übersetzens ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr ins Blickfeld der Kritik getreten und damit zusehends auch als eigenständige Leistung anerkannt worden.“* In der Akademie der Künste wird das Verhältnis von Literatur und Übersetzung immer wieder in Veranstaltungen und Symposien behandelt, etwa am 28.01.2022, also im Erscheinungszeitraum von Heft 1/2022, in *„Nevermore und die Kunst des Übersetzens“* mit Anne Weber und Cécile Wajsbrot (Mitglied der Akademie der Künste und im Beirat von Sinn und Form).

[https://www.adk.de/de/programm/index.htm?we\\_objectID=63416](https://www.adk.de/de/programm/index.htm?we_objectID=63416)

**n) Marcel Beyer, „Und wie geht der Gesang“**

Marcel Beyer ist seit 2009 Mitglied der Beklagten und veröffentlicht seit 2005 in Sinn und Form. Der Beitrag beruht auf der Laudatio, die er zur Verleihung des Rainer-Malkowski-Preises an Anja Kampmann am 06.09.2021 hielt. Anja Kampmann ist Autorin von Sinn und Form und war Finalistin des von der Beklagten vergebenen Alfred-Döblin-Preises 2017. Der Beitrag beschäftigt sich ebenfalls mit den Themen Lyrik, DDR-Literatur und „Osten Deutschlands“, er bezieht sich zudem ausdrücklich auf Franz Fühmann und schlägt damit den Bogen zurück zum Anfang des Heftes. Soweit die Klägerin diesen Beitrag auf S. 10 oben ihrer Replik als Beispiel für mangelnden Bezug zur Beklagten heranziehen möchte, verfehlt sie ihr Argument.

**o) Günter Thimm, „Nicht immer Kiefer am Waldrand“**

Günter Thimm veröffentlichte erstmals 2016 in der Sinn und Form. Dieser Beitrag behandelt wiederum das Thema Lyrik. Hier wird es anhand der Frage „Wie erscheinen Bäume im Gedicht?“ im Kontext zur Natur bearbeitet. Der Beitrag nimmt dabei Bezug zu mehreren Mitgliedern der Beklagten: Gottfried Benn, Peter von Matt, Bertolt Brecht, Günter Eich, Oskar Loerke und Peter Huchel, den ersten Chefredakteur von Sinn und Form.

Von 17 Beiträgen in der streitgegenständlichen Ausgabe sind 10 entweder Gedichte oder beschäftigen sich mit Lyrik. Lyrik bildet einen Schwerpunkt von Sinn und Form und in der Arbeit der Sektion Literatur der Beklagten, siehe dazu die mehrtägigen Veranstaltungen „etc is poetry\* Positionen, Paradoxien, Gedichte“ im Jahr 2017 ([https://www.adk.de/de/akademie/sektionen/literatur/schwerpunkte/etc-is-poetry/etc-is-poetry\\_2017.htm](https://www.adk.de/de/akademie/sektionen/literatur/schwerpunkte/etc-is-poetry/etc-is-poetry_2017.htm)) sowie „etc is poetry\* Poesie, Poetik, Positionen“ im Jahr 2019 ([https://www.adk.de/de/akademie/sektionen/literatur/schwerpunkte/etc-is-poetry/etc-is-poetry\\_2019.htm](https://www.adk.de/de/akademie/sektionen/literatur/schwerpunkte/etc-is-poetry/etc-is-poetry_2019.htm)), mit den Sinn-und-Form-Autoren Peter von Matt, Durs Grünbein, Monika Rinck, Thomas Rosenlöcher, Jan Wagner, Kerstin Hensel, Ursula Krechel, Michael Krüger, Marcel Beyer, Volker Braun, Friedrich Christian Delius, Nico Bleutge, Harald Hartung, Angela Krauß, Kathrin Schmidt, Lutz Seiler, Ulrike Draesner, Aleš Šteger, Michael Braun, Daniela Seel, Harald Hartung. Gedichte von Harald Hartung

(Mitglied der Beklagten) wurden parallel zu der Veranstaltung 2019 in Sinn und Form 5/2019 abgedruckt.

Die überaus enge Verflechtung von Akademie-Programm und Inhalt der Zeitschrift wurde eingehend dargestellt. Eine Zeitschrift, die so eng mit dem Programm einer Institution verbunden ist und dieses in literarischer Weise umsetzt, kann nur von dieser Institution herausgegeben werden. Das Zusammenspiel von internen Formaten (Sektionssitzungen, Mitgliederversammlungen), öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Kooperationen verschiedener Kunstgattungen und Sektionen und publizierten Texten wäre in keiner anderen Konstellation durchführbar und denkbar. Diese Konstellation wird auch in Presse und Öffentlichkeit entsprechend wahrgenommen. Sinn und Form ist damit Teil des gesetzlichen Auftrags der Akademie der Künste, *„die Künste zu fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten“*, § 2 AdKG. Sinn und Form trägt dazu bei, *„von der Hauptstadt Berlin ausgehend internationale Wirkung [zu] entfalten und sich als national bedeutsame Einrichtung der kulturellen Entwicklung sowie der Pflege des kulturellen Erbes [zu] widmen“*, § 2 AdKG. Eine so klar an bestimmten Themensträngen entlang komponierte, mit deutlichen Programmschwerpunkten und Bereichen der Beklagten (Archiv, Sektionen) verknüpfte literarische Publikation gibt es sonst nicht im deutschen Sprachraum. Sie kann nicht durch andere Zeitschriften ersetzt werden, schon gar nicht, wie von der Gegenseite insinuiert, durch reine Fachpublikationen wie die „Zeitschrift für Germanistik“ des Instituts für deutsche Literatur an der HU Berlin, die sich nur an ein Fachpublikum richten. Die Schnittpunkte zwischen dem Programm der Beklagten und dem Inhalt von Sinn und Form sind auch Gegenstand der jährlichen Zielvereinbarungsgespräche zwischen der Programmbeauftragten und Redaktion.

Entsprechend eng ist die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsbereich Künstlerisches Programm der Beklagten (besonders der Sektion Literatur) und Sinn und Form im Tagesgeschäft: Der Chefredakteur von Sinn und Form steht in engem Austausch mit Sektion und Künstlerischem Programm. Er nimmt, wie auch die Sekretäre der Sektionen, an den regelmäßigen Besprechungen teil, in denen die Ausrichtung des Programms und dessen Umsetzung besprochen werden. Der Chefredakteur wird außerdem jährlich zu den Sitzungen der Sektion Literatur im Rahmen der Mitgliederversammlung eingeladen, um mit den Mitgliedern über die Zeitschrift und die Schwerpunkte der Sektion zu diskutieren.

**Beweis im Bestreitensfall:** Zeugnis des Jörg Feßmann, zu laden über die Beklagte

Ihren Ausdruck findet diese Kooperation in Beiträgen und gemeinsamen Veranstaltungen mit der Sektion Literatur, die mit den Direktorinnen und Direktoren und dem Sekretär geplant werden, vom Chefredakteur oder einem anderen Mitglied der Redaktion moderiert werden und jährlich stattfinden. Einige Beispiele (alle in den Räumlichkeiten der Beklagten am Pariser Platz):

- 26.11.2014: Schwarzer Advent. Das Elend und die Literatur (Esther Kinsky, Thomas Lehr, Jan Konst, Hannelore Schlaffer)
- 03.12.2015: Die Kunst der Aufzeichnung (Hans Christoph Buch, Harald Hartung und Adam Zagajewski)
-

- 24.01.2017: Lettres noires. Afrikanische Literaturen heute (Alain Mabanckou, Markus Meßling)
- 16.01.2018: Schicksal und Revolution. Michail Prischwin (Eveline Passet, Olga Martynova, Oleg Jurjew)
- 15.01.2019: Das Abenteuer des Lesens. Siebzig Jahre Sinn und Form (Georg Klein, Sibylle Lewitscharoff, Gustav Seibt, Cécile Wajsbrot, Kornelia Koepsell, Dénes Krusovsky, Matthias Weichelt)
- 21.01.2020: Der lange Schatten der Jahrhundertmitte. Ein Abend für Tomas Venclova (Tomas Venclova, Ellen Hinsey, Durs Grünbein)
- 02.02.2021: Minsk oder Begegnungen mit der Utopie (Stephan Wackwitz, Maryna Rakhlei, Yaroslava Ananka)
- 18.01.2022: Franz Fühmann oder Literatur als Heilmittel gegen dogmatisches Denken (Isabel Fargo Cole, Ingo Schulze, Gabriele Radecke)

## **Zu „2. Zu den Autoren der streitgegenständlichen Ausgabe“, S. 9-10 der Replik**

Die Verbindung der in der streitgegenständlichen Ausgabe veröffentlichten Autorinnen und Autoren wurde oben im Rahmen der Einzeldarstellung – soweit sie besteht – bereits dargelegt. Im Übrigen bezieht sich die Beklagte auf ihren gesetzlichen Auftrag, sich der kulturellen Entwicklung der Förderung der Künste zu widmen. Sie erfüllt diesen Teil ihres gesetzlichen Auftrags, indem gerade auch neue, unbekannte Autor\*innen in der Sinn und Form veröffentlichten:

Ein Beispiel dafür ist die französische Autorin Cécile Wajsbrot: Cécile Wajsbrot publizierte zwischen 2007 und 2015 sechs Beiträge in Sinn und Form, in dieser Zeit war sie als Schriftstellerin in Deutschland noch weniger bekannt. Aufgrund dieser Beiträge lud die Präsidentin der Beklagten Jeanine Meerapfel sie 2015 zu einem Gespräch über die Rolle Berlins als europäische Kulturmetropole und das kulturelle Gedächtnis als Motor der Zukunft Europas ein

[https://www.adk.de/de/news/?we\\_objectID=41834](https://www.adk.de/de/news/?we_objectID=41834)

sowie 2016 zu einer Rede auf der Frühjahrs-Mitgliederversammlung über die islamistischen Anschläge in Paris.

[https://www.adk.de/de/news/?we\\_objectID=55562](https://www.adk.de/de/news/?we_objectID=55562)

Die meisten Mitglieder lernten sie hier und durch die Beiträge in Sinn und Form kennen. Dem Thema der islamistischen Anschläge widmete sich Cécile Wajsbrot auch in einem Beitrag für Sinn und Form 4/2016 („Der Tag danach“). 2017 und 2018 erschienen drei weitere Beiträge von Cécile Wajsbrot in Sinn und Form (darunter ein großes Gespräch), sie wurde weiter in die Akademie eingeladen (Akademie-Gespräch Verwundetes Europa II – Die internen Wunden 2017). 2019 wurde Cécile Wajsbrot in die

Sektion Literatur gewählt, seit 2021 ist sie stellvertretende Direktorin der Sektion Literatur und Mitglied im Beirat von Sinn und Form.

Ein weiteres Beispiel ist Ingo Schulze: Ingo Schulzes literarisches Debüt erschien in Heft 4/1995 von Sinn und Form, im selben Jahr erhielt er den Förderpreis des von der Beklagten vergebenen Döblin-Preises. 2000 und 2005 erschienen weitere Beiträge in Sinn und Form. 2006 wurde Ingo Schulze zum Mitglied der Beklagten gewählt, von 2010 bis 2015 war er Direktor der Sektion Literatur, seit 2021 ist er Mitglied im Beirat von Sinn und Form.

Aktuelle Mitglieder, die in Sinn und Form veröffentlichten, bevor sie als Mitglied der Beklagten aufgenommen wurden:

- Volker Braun: seit 1963 Sinn und Form, seit 1983 Mitglied
- Marcel Beyer: seit 2005 Sinn und Form, seit 2009 Mitglied
- Peter Bichsel: seit 1970 Sinn und Form, seit 1985 Mitglied
- Friedrich Dieckmann: seit 1965 Sinn und Form, seit 1997 Mitglied
- Ulrike Draesner: seit 1995 Sinn und Form, seit 2019 Mitglied
- Elke Erb: seit 1968 Sinn und Form, seit 2012 Mitglied
- Durs Grünbein: seit 1988 Sinn und Form; seit 1999 Mitglied
- Christoph Hein: seit 1988 Sinn und Form; seit 1990 Mitglied
- Kerstin Hensel: seit 1983 Sinn und Form; seit 2012 Mitglied
- Thomas Hettche: seit 2016 Sinn und Form; seit 2019 Mitglied
- Thomas Hürlimann: seit 2000 Sinn und Form; seit 2006 Mitglied
- Esther Kinsky: seit 2011 Sinn und Form; seit 2021 Mitglied
- Angela Krauß: seit 1986 Sinn und Form; seit 2014 Mitglied
- Ursula Krechel: seit 1998 Sinn und Form; seit 2017 Mitglied
- Reiner Kunze: seit 1965 Sinn und Form; seit 1975 Mitglied
- Sibylle Lewitscharoff: seit 2010 Sinn und Form; seit 2010 Mitglied
- Claudio Magris: seit 1994 Sinn und Form; seit 2001 Mitglied
- Norman Manea: seit 1996 Sinn und Form; seit 2006 Mitglied
- Steffen Mensching: seit 1989 Sinn und Form; seit 2021 Mitglied
- Martin Mosebach: seit 1996 Sinn und Form; seit 2006 Mitglied
- Herta Müller: seit 2004 Sinn und Form; seit 2016 Mitglied
- Péter Nádas: seit 1997 Sinn und Form; seit 2006 Mitglied

- Monika Rinck: seit 2012 Sinn und Form; seit 2012 Mitglied
- Kathrin Schmidt: seit 1995 Sinn und Form; seit 2015 Mitglied
- Ingo Schulze: seit 1995 Sinn und Form, seit 2006 Mitglied
- Gustav Seibt: seit 1994 Sinn und Form; seit 2004 Mitglied
- Lutz Seiler: seit 2001 Sinn und Form; seit 2010 Mitglied
- Peter Sloterdijk: seit 1999 Sinn und Form; seit 2007 Mitglied
- Lothar Trolle: seit 1987 Sinn und Form; seit 2019 Mitglied
- Martin Walser: seit 1974 Sinn und Form; seit 1975 Mitglied

Zudem gibt es mehrere aktuelle Mitglieder, die in die Akademie der Künste aufgenommen wurden und unmittelbar darauf, also in den beiden folgenden Jahren, erstmals in Sinn und Form gedruckt wurden: Jürgen Becker, Wulf Kirsten, Karin Kiwus, Katja Lange-Müller, Thomas Lehr, Wolf Lepenies, Dea Loher, Peter von Matt, Marie-Luise Scherer. Hier kamen die Kontakte zu den Autoren über Begegnungen in der Akademie zustande.

Von derzeit 61 Mitgliedern der Sektion Literatur haben 40 erst in Sinn und Form publiziert und wurden dann in die Akademie der Künste aufgenommen oder haben kurz nach ihrer Aufnahme erstmals in Sinn und Form veröffentlicht.

Ein aktuelles Beispiel für die enge Verbindung und Vernetzung der Zeitschrift mit der Beklagten und ihren Mitgliedern ist die Veranstaltung „*Friedrich Dieckmann und Sinn und Form. Eine Zeit- und Lebensgeschichte*“. *Lesung und Gespräch*, die am 30.05.2022 mit Akademie-Mitglied Friedrich Dieckmann in der Akademie der Künste am Pariser Platz stattfand.

[https://www.adk.de/de/programm/?we\\_objectID=63981](https://www.adk.de/de/programm/?we_objectID=63981)

Friedrich Dieckmanns Schreibbiografie ist eng mit der Zeitschrift Sinn und Form verbunden, er hat hier bislang 80 Beiträge publiziert. Von „*Tannhäuser und der geschlossene Raum*“ 1965 bis zu „*Schuberts Schulze-Lieder*“ im März 2022 reichen seine Beiträge, die nicht nur Musik und Theater betreffen, sondern auch Literatur, Philosophie, Architektur, Bildende Kunst und seit 1990 Zeitgeschichte.

Akademie-Mitglied Friedrich Christian Delius beschrieb Sinn und Form in dem in Heft 1/2015 veröffentlichten Beitrag „*Der Stolz der Akademie. Gruß an ‚Sinn und Form‘*“ wie folgt:

*„Die Zeitschrift »Sinn und Form« ist kein Sprachrohr der Akademie der Künste, aber sie erscheint unter dem Dach der Akademie der Künste – und wirkt als derzeit beste deutsche literarische Visitenkarte weit über Berlin und Brandenburg hinaus (...). Diese Zeitschrift ist der Stolz der Akademie, unverzichtbar für Leute mit der Kernkompetenz Wort abseits des Mainstreams. Der Stolz der Akademie, gerade weil sie es nicht leicht hat, trotz steigender Auflage, im Gegenwind des vulgärbetriebswirtschaftlichen Effizienzdenkens zu segeln. [...]*

*Der Mythos gründet, vereinfacht gesagt, auf Huchels programmatischem Satz aus dem Jahr 1949: »Wir werden uns nicht uniformieren.« (...) Was einst gegen die Partei gemünzt war, galt unter Sebastian Kleinschmidt für die schwierige Übergangsperiode nach dem*

*Ende der DDR und gilt heute für den gnadenlosen Markt. Mit dem Unterschied, daß wir uns alle auf diesem Markt tummeln und daß es auch ein wenig von uns abhängt, wer hier scheitert oder triumphiert. [...]*

*Die Zeitschrift »Sinn und Form« ist also unverzichtbar, solange die Kulturindustrie aus simplen Renditegründen gegen zwei kulturelle Errungenschaften kämpft, gegen Sinn und gegen Form. Deshalb sind die Debatten um Sinn und um Form nicht von gestern, sie sind von morgen.“*

In Sinn und Form veröffentlichen regelmäßig Fellows der JUNGEN AKADEMIE. Durch die Vergabe von Arbeits- und Aufenthaltsstipendien im Rahmen des Artist-in-Residence-Programms der JUNGEN AKADEMIE erfüllt die Beklagte eine ihrer zentralen Aufgaben, die Förderung junger internationaler und interdisziplinärer Kunst.

### **Zu „3. Berührungspunkte zur Beklagten“, S. 10 der Replik**

Die Behauptung, dass im Jahr 2020 bei großzügiger Betrachtung ungefähr 9% der Beiträge einen Bezug zur Beklagten haben ist falsch und wird bestritten. Es handelt sich um eine schlichte Behauptung, unsubstantiiert und offensichtlich auch noch schlecht geschätzt (“...bei großzügiger Betrachtung...”). Streitgegenständlich ist die Ausgabe Januar/Februar 2022, und schon dort hat die Klägerin wahrheitswidrig vorgetragen, dass weder Beiträge noch Autoren in irgendeinem Zusammenhang mit der Beklagten stehen. Im Gegenteil wurde substantiell dargelegt, dass die Beiträge in einem engen Zusammenhang mit der Arbeit der Beklagten stehen.

Die Klägerin behauptet eine Ähnlichkeit der streitgegenständlichen Zeitschrift zur Zeitschrift der Klägerin. Dieser Vortrag wird bestritten.

Die Klägerin schreibt über das Textspektrum der Zeitschrift Lettre International, diese reiche von „*literarischen Reportagen, Essays, Hintergrundanalysen, Tiefengesprächen und Interviews, Erinnerungen und Erzählungen, Autoren- und Künstlerporträts, Biographien und Poesie, Kurzgeschichten bis hin zu Korrespondenzen, Briefen und Kommentaren*“ (Klageschrift, S. 3). In ihrer Charakterisierung von Sinn und Form versucht die Klägerin, diese als Zeitschrift mit ganz ähnlichem Profil darzustellen: „*Das Spektrum der Textsorten reicht von Essays und Erzählungen, Reisetagebüchern und Reiseskizzen, Gesprächen und Interviews, Briefen und Korrespondenzen*“ (Klageschrift, S. 3). Damit soll verschleiert werden, daß es sich um zwei in ihrer Ausrichtung völlig unterschiedliche Publikationen handelt. Lettre International ist eine Kulturzeitschrift mit kommentierenden Beiträgen zum Zeitgeschehen, die sich als „*interdisziplinäres intellektuelles Forum*“ (so in der Klageschrift, S. 2, Hervorhebung nur hier) versteht. Sinn und Form hingegen ist eindeutig eine Literaturzeitschrift, zu deren „*ganz eigenen Stil (...)* das *Unzeitgemäße, nicht vordergründig Aktuelle*“ gehören ([https://sinn-und-form.de/?kat\\_id=1](https://sinn-und-form.de/?kat_id=1)). Die klare Ausrichtung kommt auch im Untertitel zum Ausdruck: „Beiträge zur Literatur“, so steht es auch auf dem Cover der Zeitschrift. Die Klägerin behauptet, laut „*Selbstdarstellung im Internet*“ befasse sich Sinn und Form mit „*Literatur, Philosophie, Poesie, Anthropologie, Theologie, Gesellschaft, Geschichte und Politik, Kunstgeschichte und Musik, Kultur und Gegenkultur*“ (Klageschrift, S. 3). Auf der Homepage

von Sinn und Form steht unter „Profil“ aber etwas ganz anderes: „*In der von der Akademie der Künste herausgegebenen traditionsreichen Zeitschrift mit der farbigen Bauchbinde trifft die **Literatur** auf alle ihr benachbarten Gebiete, wie Philosophie und Anthropologie, Theologie, Philologie, Kunstgeschichte und Musik.*“ (vgl. Anlage K3) Auch hier wird die zentrale Ausrichtung auf die Literatur eindeutig benannt. Von „Politik“ ist keine Rede, ebensowenig von „Kultur und Gegenkultur“. Der Gründungschefredakteur Peter Huchel hat dies etwa 1957 auch in einem Brief an Alfred Margul-Sperber benannt: In der Zeitschrift veröffentlicht werde nur, was „*ein wirklicher ›Beitrag zur Literatur‹*“ sei. Was »zur leichteren *Literatur oder zum Feuilleton*« gehöre, komme ohnehin nicht in Frage.

In der streitgegenständlichen Ausgabe 1/2022 von Sinn und Form stellen ausnahmslos alle Texte wirkliche „Beiträge zur Literatur“ dar, indem sie entweder selbst literarisch sind oder sich mit Literatur befassen. Darüber hinaus sind 10 von 17 Beiträgen entweder selbst Lyrik oder befassen sich damit. Wer diese Zeitschrift abonniert oder dieses Heft kauft, muß in hohem Maße an Literatur und Poesie interessiert sein. Sinn und Form ist darüber hinaus bekannt für seine Archivfunde (Heft 1/2022: Fühmann, Ionesco, Meckel), seinen über die Historie kommenden Zugang zur Gegenwart (Heft 1/2022: u.a. Luther, Novalis, Dante), seine indirekte, poetische Auseinandersetzung mit aktuellen Debatten (Heft 1/2022: Volker Braun, Luf-Passion). Der Weg des Anspielungsreichen, Vermittelten gehört seit den frühen DDR-Zeiten zum Profil der Zeitschrift.

Die Vorstellung, daß ein Leser mit solchen Vorlieben statt dessen ebenso gut die Kulturzeitschrift Lettre International kaufen könnte, ist abstrus. Das zum gleichen Zeitpunkt wie die streitgegenständliche Ausgabe von Sinn und Form (Januar/Februar) erschienene Heft 136 von Lettre International (ET 9.12.2021, das nächste Heft wurde am 17.3.2022 veröffentlicht) enthält keinen einzigen Beitrag, der selbst Lyrik ist oder sich mit Lyrik befaßt. Die 28 Beiträge des Heftes beschäftigen sich mit den Themen Corona (Slavenka Drakulić, Rüdiger Görner), Cancel-Culture (Anne Applebaum, Harry Lehmann), Kunsttheorie (Boris Groys), Generationenkonflikte (Marcus Quent), Lebensräume (Zahiye Kundos, Volker Demuth), Sprachsoziologie (Helmut Klemm), Musik und Theater (Matthias Zimmer, Helmut Lachenmann, Alexander Kluge, Philipp Blom, Frank M. Raddatz), Fotografie (Klaus Honnef, Axel Ruoff). Dazu gibt es „Briefe & Kommentare“ sowie „Korrespondenzen“ (aus Høng, Wilmersdorf, Wien und Bonn). Von diesen 28 Beiträgen beschäftigen sich nur 7 (Michael Ostheimer, Dzevad Karahasan, Georges Nivat, Caroline Commanville, Rolf Schönlau, Alberto Moravia, Suzanne Brogger) direkt mit literarischen Themen. Das Ziel der Zeitschrift ist eindeutig ein „interdisziplinäres intellektuelles Forum“, wie es von der Klägerin selbst genannt wird.

Der literarische Zugang von Sinn und Form kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die einzelnen Hefte weder ein übergeordnetes Thema noch ein Editorial haben. Der zu jedem Heft verschickte Newsletter bringt das Inhaltsverzeichnis und Leseproben. Im Inhaltsverzeichnis des Heftes werden die Beiträge ohne weitere Angaben untereinander aufgelistet. Erläuterungen oder Erklärungen zu den Beiträgen werden nicht gegeben, der Zusammenhang der Beiträge muß von den Lesern durch die Lektüre selbst erschlossen werden.

Die Unterschiede zur Zeitschrift der Klägerin könnten auch hier größer nicht sein. Der zur Ausgabe 135 versandte Newsletter erläutert auf knapp 15 Normseiten (à 1800 Zeichen) Inhalt, Charakter und Aussage der Beiträge der betreffenden Ausgabe. Über die thematische Ausrichtung des Heftes wird der potentielle Leser schon auf dem Cover informiert: „Politische Korrektheit / Zensur und Boykott“. Auch im Inhaltsverzeichnis sind die Beiträge bestimmten Kategorien zugeordnet („Existenzkämpfe“, „Korrekturen“, Lebensräume“ etc.). Die Zeitschrift der Klägerin zeigt sich dabei als am Zeitgeschehen orientierte, Vorgänge aus Politik, Kultur, Gesellschaft kommentierende Publikation, die sich auf feuilletonistische, presseähnliche Weise mit aktuellen Themen auseinandersetzt. In der Ausgabe 137 (Sommer 2022) brachte Lettre International bspw. ein ganzes Dossier mit Beiträgen zum Krieg in der Ukraine („Krieg gegen Europa“, S. 7-57). Daß die Leserschaft dieser Ausgaben mit dem literaturaffinen Publikum von Sinn und Form identisch sein soll, erfordert ein hohes Maß an Phantasie.

Nicht nur das Publikum, auch die Schriftsteller und Dichter nehmen Sinn und Form als Literaturzeitschrift wahr und veröffentlichen ihre Gedichte, Erzählungen, Roman auszüge, Essays und Gespräche hier, weil die Zeitschrift ein genuin literarisches Umfeld bietet. Sinn und Form wurde von einem Dichter gegründet (Johannes R. Becher), von einem Dichter als Gründungschefredakteur geleitet (Peter Huchel) und wird von einer Künstlersozietät herausgegeben. Es gibt keine andere Zeitschrift, die so eng mit dem literarischen Leben in Deutschland verbunden ist. Von den seit 1990 33 Trägern des Büchnerpreises, des wichtigsten deutschen Literaturpreises, haben 24 in Sinn und Form veröffentlicht, viele Autorinnen und Autoren wurden hier entdeckt. Lettre International spielt für die deutsche Literatur hingegen keine Rolle.

Die Ausrichtung auf das Literarische, auf den Text, zeigt sich auch in der Erscheinungsform von Sinn und Form, die sich seit der Gründung kaum verändert hat. Mit Cover, Umfang, Größe, Schrift und Aufteilung wollte man nach dem Krieg direkt an die Zeitschriftenkultur der Zwanziger Jahre anknüpfen (siehe zum Vergleich die von Martin Buber herausgegebene Zeitschrift „Die Kreatur“: [https://www.zvab.com/servlet/BookDetailsPL?bi=30412620772&searchurl=an%3Dbuber%26sortby%3D20%26tn%3Ddie%2Bkreatur%2Beine%2Bzeitschrift&cm\\_sp=snippet--srp1--image2#&gid=1&pid=1](https://www.zvab.com/servlet/BookDetailsPL?bi=30412620772&searchurl=an%3Dbuber%26sortby%3D20%26tn%3Ddie%2Bkreatur%2Beine%2Bzeitschrift&cm_sp=snippet--srp1--image2#&gid=1&pid=1)) Die Zeitschrift wurde ursprünglich vor allem im Abonnement verkauft und war von Anfang an äußerst schlicht und zurückhaltend gestaltet, farbig ist nur das Streifband auf dem Umschlag. Es gibt keine Fußnoten und in der Regel keine Abbildungen (selten ein Faksimile), kaum Werbung, sie ist kleinformig, auf den Text konzentriert. Die Zeitschrift wird als fortlaufende Ausgabe gelesen und gesammelt, die sechs Hefte eines Jahres sind von Seite 1 bis 864 durchnummeriert.

Die Zeitschrift der Klägerin hingegen ist im Tabloid-Format gestaltet und auf größtmögliche Sichtbarkeit und Auffälligkeit ausgelegt. Sie bringt großformatige Fotos, Zeichnungen, Illustrationen, Skizzen, es gibt in Heft 136 keine Doppelseite ohne Abbildung oder Werbung. Jede Ausgabe ist künstlerisch gestaltet, zu einzelnen Beiträgen gibt es Fußnoten.

Eine größere Diskrepanz als zwischen der dezenten Erscheinung der Literaturzeitschrift Sinn und Form und der extravaganten Aufmachung der Kulturzeitschrift Lettre International ist kaum vorstellbar. Daß

hier, wie von der Klägerin insinuiert, zwei einander gewissermaßen zum Verwechseln ähnliche Zeitschriften vorliegen, die miteinander um dieselbe Leserschaft konkurrieren, ist hanebüchen.

## B. Rechtliche Würdigung

### I. Zur gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage

Es wird vorgetragen, dass die Herausgabe der streitgegenständlichen Zeitschrift hinreichend gesetzlich legitimiert ist:

Gesetzgeber und Bundesregierung haben die Aufgaben der Beklagten in der Gesetzesbegründung zum AdKG (Drucksache 15/3350) wie folgt beschrieben:

*Die Akademie der Künste (AdK) in Berlin, als Künstlersozietät nach Rom und Paris älteste Einrichtung ihrer Art in Europa und durch ihren Gründungsauftrag vergleichbar den übrigen Akademien in Europäischen Residenzen wie Madrid, London, Stockholm oder St. Petersburg, hat im Laufe ihrer Geschichte mehr als ihre Schwesterinstitutionen zahlreiche Veränderungen und Erweiterungen erfahren. Sie ist damit nicht nur ein wesentlicher Teil der Berliner Kulturgeschichte, sondern spiegelt auch politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Brüche des Landes wider. (S.8)*

*Durch ihre Funktion als richtunggebende, internationale Gemeinschaft von Künstlern höchsten Ranges ist die AdK wie kaum eine Institution bestimmt und geeignet, **den Gesamtstaat bewegende und prägende kulturpolitische Themen aufzugreifen und in die öffentliche Diskussion zu bringen. Dies** und die zusätzliche Aufgabe der Akademie, die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kunst und Kultur zu beraten und zu unterstützen ist für die Bundesrepublik Deutschland **von hoher Bedeutung** und rechtfertigt eine alleinige Trägerschaft des Bundes. Im Hinblick auf die mitgliederschaftliche Organisation entspricht die Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts am besten der Zweckbestimmung der AdK. Die ausdrücklich erwähnte **Selbstverwaltung der Einrichtung** weist auf die historisch gewachsene Autonomie dieser „Gelehrtenrepublik“ hin und **konzentriert die Aufgaben des Staates auf seine Aufsichtsfunktion** (S.9).*

Schon im Gesetzgebungsverfahren zum AdKG hatte der Bundesrat Einwendungen erhoben und die Kompetenz des Bundes in Frage gestellt. Der Gesetzgeber hat gegenüber dem Bundesrat die Kompetenz mit der besonderen Verantwortung des Bundes für die kulturellen Belange der Hauptstadt und einer gerade dort selbstverständlichen nationalen und internationalen Repräsentation des Gesamtstaates auf dem Gebiete der Kultur begründet (Anlage 3, Ziffer 2 der DS 15/3350).

*Die Befugnis, die Trägerschaft über eine derartige singuläre Einrichtung zu übernehmen und eine ihrer mitgliederschaftlichen Struktur entsprechende Organisationsform – hier: Körperschaft des öffentlichen Rechts – zu schaffen, ist bei dem derzeitigen wie künftigen Aufgaben und Wirkungszuschnitt der Einrichtung eindeutig gesamtstaatlich definiert. Sie entspricht auch **der besonderen Verantwortung des Bundes für die kulturellen Belange der Hauptstadt und einer gerade dort selbstverständlichen nationalen und internationalen Repräsentation des Gesamtstaates auf dem Gebiete der Kultur** (S. 13, vorletzter Absatz).*

Die Bundesregierung hat in einer Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen 2006 den Auftrag der Beklagten spezifiziert. Bündnis 90 / Die Grünen wollte wissen, wie die Bundesregierung den gesetzlich festgelegten Beratungsauftrag der Beklagten in Angelegenheiten der Kunst und Kultur verstehe. Die Bundesregierung teilte zur Beantwortung der Frage 1 mit:

*Der Beratungsauftrag der Akademie der Künste (AdK) umfasst eine allgemeine und eine konkrete Ebene. Die allgemeine Ebene wird von der Bundesregierung bewusst weit verstanden. Es geht **hier darum, dass die AdK sich äußert, Stellung bezieht zu wichtigen künstlerischen, kulturellen und kulturpolitischen Themen, die für die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind.***

BT Drucksache 17/795 vom 02.03.2006 zu 1a)

Die Bundesregierung erkennt in der Beklagten eine einzigartige Kultureinrichtung mit 300-jähriger Tradition, deren Bestand es zu sichern gilt. Der Gesetzgeber tut dies im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG:

*„Als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst stellt [Art. 5 Abs. 3 GG] dem modernen Staat, der sich i.S. einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern.“*

*BVerfG, Urteil vom 5. 3. 1974 - 1 BvR 712/68 - NJW 1974, 689, beck-online.*

und dem Bundesrat, der zunächst zwar die Bundeskompetenz bezweifelt, aber dem Ansinnen zustimmt, die Existenz der Beklagten zu sichern (DS 15/3350 Anlage 2 am Anfang). Dabei hat der Gesetzgeber einen Spielraum, wen er fördert (BVerfG, Urteil vom 5. 3. 1974 - 1 BvR 712/68 - NJW 1974, 689 sowie Jarass/Pieroth, 16. Aufl. 2020, GG Art. 5 Rn. 125 m.w.N):

*„Das heißt aber nicht, dass jede einzelne positive Förderungsmaßnahme gleichmäßig allen Bereichen künstlerischen Schaffens zugute kommen müsse. Bei der Ausgestaltung solcher Maßnahmen hat der Staat vielmehr im Rahmen seiner Kulturpolitik weitgehende Freiheit“*

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme der Bundesregierung 2006 wurde die streitgegenständliche Publikation bereits seit 58 Jahren herausgegeben, derart, wie sie auch heute noch erscheint und nicht etwa erst nach Übernahme durch den Bund. Die Publikation wurde dabei vom Bund nicht etwa übersehen, sondern durch die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan immer wieder als Medium bestätigt, mit welchem die Beklagte ihrem Auftrag nachkommen konnte und sollte. Das gilt auch für die Zeit davor, wie mit Blick auf die Finanzierung durch die Länder bereits vorgetragen wurde (S.5 und 6 der Klageerwiderung).

## **II. spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht notwendig**

Wenn die Klägerin das Fehlen einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bemängelt, in der das Erscheinen der streitgegenständlichen Publikation bundesgesetzlich geregelt ist, wird sie auch bestreiten müssen, dass die Stadt Dortmund ein Onlineportal betreiben darf, denn auch dafür gibt es keine spezielle Ermächtigungsgrundlage. Der BGH leitet das Recht einer Kommune, mit Beiträgen in einem Internetportal zu kommunizieren, vielmehr aus dem Gebot der Öffentlichkeitsarbeit aus Art. 28 Abs. 2 GG ab (ständige Rspr., BGH I ZR 97/21, Rdnr. 28 mit Nachweisen). Gemeinden ist das Recht vorbehalten, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Mehr ist in Art. 28 Abs. 2 GG nicht geregelt, auch in den landesgesetzlichen Regelungen fehlt der Hinweis auf die Kommunikation über ein Internetportal. Vorliegend bedarf es keiner weiteren ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage, da das Erscheinen der Publikation durch den Haushaltsplan abge-

sichert wurde, sich die Beklagte auf § 2 AdKG stützen kann und als Selbstverwaltungskörperschaft die Durchführung ihrer Aufgaben gem. § 3 AdKG in einer Satzung geregelt hat.

Eine darüber hinaus gehende spezialgesetzliche Grundlage ist nur ausnahmsweise erforderlich, wenn das Parlament die Entscheidungen treffen muss, die für die Verwirklichung von Grundrechten wesentlich sind. Hier liegt eine ausreichende gesetzliche Grundlage sogar dann vor, wenn man einen wesentlichen Eingriff in die Verwirklichung von Grundrechten annähme und demnach ein Fall des Parlamentsvorbehalts vorläge. Vermieden werden soll durch den Parlamentsvorbehalt ein Gestaltungs- und Ermessensspielraum der Exekutive, die ansonsten durch Gewährung von Subventionen beliebig in geschützte Wirtschaftsräume eingreifen kann (OVG Berlin, Urteil v. 25. April 1975 – OVG II B 86/74, NJW 1975, 1938, 1940). Gerade das aber ist vorliegend erkennbar nicht der Fall. Vor, aber auch nach der Fusion der Akademien Ost- und West bis heute ist ein parlamentarischer Wille erkennbar (etwa durch Einbeziehungen der Redaktionsstellen in die Haushaltsplanung), dass die Beklagte sich durch Herausgabe der streitgegenständlichen Zeitschrift im voraufgezeigten Rahmen äußert. Wir haben ausführlich zum Gesetzgebungsverfahren vorgetragen. Die Herausgabe erfolgt auf Wunsch des Bundes, nicht der Exekutive.

Eine spezialgesetzliche Regelung ist aber darüber hinaus auch nicht erforderlich, da keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundrechtsverwirklichung zu erwarten sind. Eingriffe in das Grundrecht der Pressefreiheit wurden etwa angenommen im Fall der Subventionierung von Berliner Tageszeitungen (OVG Berlin, Urteil v. 25. April 1975 – OVG II B 86/74, NJW 1975, 1938, 1940), bei denen die Vergabekriterien intransparent waren. Die Förderung einzelner Tageszeitungen ist aber mit dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Bei Tageszeitungen handelt es sich um eine Publikationsform, die der alltäglichen Information politischer Themen dient, sie haben damit eine unmittelbare Relevanz für den öffentlichen politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess, so dass die Annahme eines grundrechtsrelevanten Eingriffs nachvollziehbar erscheint. Vorliegend aber geht es um ein Nischenprodukt, welches einer kleinen Anzahl von Abonnenten und Käufern zukommt und weder inhaltlich noch mit dem Wirkungsgrad einer politischen Tageszeitung vergleichlich ist.

Das BVerfG hat in einer Entscheidung ausdrücklich offen gelassen, „ob Art. 5 I 2 GG für jede staatliche Leistung an die Presse eine gesetzliche Grundlage verlangt“ (BVerfG, Beschluss v. 6. Juni 1989 – 1 BvR 727/84, NJW 1989, 2877). Wenn diese Betrachtung subventionsrechtlich Bestand hat, muss sie erst recht für den vorliegenden Fall gelten. Somit gilt nur die vom Verfassungsgericht (BVerfG, Beschluss v. 6. Juni 1989 – 1 BvR 727/84, NJW 1989, 2877) entwickelte Wesentlichkeitstheorie. Danach sollen „Entscheidungen über Pressesubventionen (...) für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlich sein (können), wenn mit der staatlichen Leistung entweder eine erhebliche Gefahr für die Staatsfreiheit und Kritikbereitschaft der Presse einhergeht oder wenn ohne eine solche Leistung die Aufrechterhaltung eines freiheitlichen Pressewesens nicht mehr gewährleistet ist. Es sind jedoch auch Subventionen möglich, bei denen derartige Gefahren nicht bestehen“. Bereits der vorliegende Sachverhalt lässt erkennen, dass

durch die Herausgabe der Zeitschrift der Beklagten die Aufrechterhaltung des freiheitlichen Pressewesens nicht gefährdet ist. Die aufgezeigte friedliche Koexistenz der Zeitschriften über Jahrzehnte in diesem Segment ist Beleg genug. Hätte die Klägerin nach der Wiedervereinigung Klage erhoben, und dargelegt, dass durch den bundesweiten Vertrieb der streitgegenständlichen Zeitschrift eine Leserwanderung erfolgt wäre, hätte zumindest in Frage gestanden, inwieweit durch die Verbreitung die Aufrechterhaltung des freiheitlichen Pressewesens gefährdet wäre. Rechtlich verkörpern wollte die Beklagte diesen Einwand mit der Erhebung der Einrede der Verjährung oder Verwirkung der Ansprüche. Aber auch auf der Ebene der Wesentlichkeitstheorie kann ein Verbot der Herausgabe der Zeitschrift der Beklagten nicht begründet werden mit einer plötzlich angenommenen Gefährdung des freien Pressewesens. Wir verweisen auf die Aussage des Geschäftsführers der Beklagten in brand eins über eine zufriedenstellende wirtschaftliche Entwicklung seiner Zeitschrift, obgleich auch damals schon die Zeitschrift der Beklagten im Markt vertrieben wurde. Damit bleibt festzuhalten, dass die Herausgabe der Zeitschrift der Beklagten kein grundrechtsrelevanter Eingriff ist und daher ohne weitere gesetzliche Ermächtigung Grundlage rechtmäßig verbreitet werden kann.

### **III. Wettbewerbsrecht nicht anwendbar**

Zur Klärung der Frage, ob die Herausgabe der Zeitschrift der Beklagten grundsätzlich erlaubt ist, ist das Wettbewerbsrecht nicht anzuwenden. Anders aber, wenn wie in den vorzitierten BGH Entscheidungen (etwa Dortmund.de) eine Überschreitung des gesetzlich gegebenen Rahmens behauptet wird (Fußball-Berichterstattung auf einer kommunalen Plattform). Aus den Ausführungen zur gesetzlichen Ermächtigung folgt, dass die Herausgabe der Zeitschrift durch die Beklagte keine geschäftliche Handlung ist. Die Anwendung des UWG setzt eine geschäftliche Handlung voraus (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 2.65c). Mit der Herausgabe der streitgegenständlichen Zeitschrift muss die Beklagte zugunsten ihres eigenen Unternehmens tätig werden und dieses Verhalten muss mit der Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängen (Köhler GRUR 2019, 265f). Liegt dagegen keine geschäftliche Handlung vor, weil die öffentliche Hand keine eigenen oder fremden geschäftlichen Interessen verfolgt, kann eine Kontrolle nur durch die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte erfolgen (wie zuvor Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn 2.65c). Die Beklagte vertritt mit Hoeren (Gutachten S. 19-21), dass die Herausgabe in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erfolgt. Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die institutionell gefördert wird. Die Herausgabe der Publikation ist nicht Förderzweck, sondern dient der Erfüllung des Auftrags, den Gesamtstaat bewegende und prägende kulturpolitische Themen in die Öffentlichkeit zu bringen. Ist das Tätigwerden der öffentlichen Hand nach Art und Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sachlich notwendig und die Auswirkung auf den Wettbewerb nur notwendige Begleiterscheinung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, so spricht dies gegen das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 223). Entscheidend sei dabei, ob die öffentliche Hand (auch) das Ziel verfolgt, in den Wettbewerb einzugreifen (wie vor). Dieses Ziel verfolgt aber weder der Gesetzgeber noch die Beklagte. Es wird nachfolgend dargelegt, dass kein anderer privater Presseverleger die Aufgabe der Beklagten erfüllen kann. Damit mangelt es an der Absicht, in den Wettbe-

werb einzugreifen, so dass die Herausgabe der streitgegenständlichen Zeitschrift keine geschäftliche Handlung ist und das UWG keine Anwendung findet.

Sollte das erkennende Gericht in der Herausgabe dagegen keine hoheitliche Aufgabe erkennen, sondern als angelegentliche Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, dann heißt es in Rechtsprechung und Literatur, dass eine geschäftliche Handlung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. BGH, GRUR 2006, 428 Rn. 12 – Abschleppkosten-Inkasso; Köhler in Köhler/Bornkamm, § 3a Rn. 2.22; Keller in Harte/Henning, § 2 Rn. 45). Sie ist allerdings auch nicht ohne Weiteres zu vermuten, sondern anhand einer umfassenden Würdigung der relevanten Umstände des Einzelfalls besonders festzustellen (vgl. BGH, GRUR 1969, 418 [420] – Standesbeamte; GRUR 2013, 301 Rn. 20 f. – Solarinitiative; Köhler in Köhler/Bornkamm, § 3a Rn. 2.22 f.; Ohly in Ohly/Sosnitzka, Einf. D Rn. 28 f.; Koos in Fezer/Büschler/Obergfell, UWG, 3. Aufl., S. 15 Rn. 11 ff.). Die in der Gesamtabwägung (unter IV.) aufgeführten Umstände des Einzelfalls belegen, dass die Herausgabe durch die Beklagte keine geschäftliche Handlung ist.

Die Klägerin ist durch die Herausgabe der Zeitschrift der Beklagten auch nicht im Wettbewerb betroffen. Die Klägerin trägt mit Verweis auf Entscheidungen des BVerfG und des BGH vor, dass sich Presseunternehmen im gesellschaftlichen Raum frei bilden können müssen. Sie stünden in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz (S. 11 der Replik, B I 1.). Aus dem Internetauftritt der Klägerin erfährt man, dass die Zeitschrift der Klägerin bis Mitte der 90er Jahre in Kooperation mit der Berliner Tageszeitung herausgegeben wurde, anschließend von der Klägerin. Zu dem Zeitpunkt gab es die Zeitschrift der Beklagten schon über 40 Jahre und seit Gründung der Klägerin schon mindestens 6 Jahre auf dem gesamtdeutschen Markt. Die Geschichte der beiden Publikationen lässt erkennen, dass die zeitlich vorbestehende Herausgabe der Zeitschrift der Beklagten kein Hindernis für die Gründung und Ausübung der verlegerischen Tätigkeiten der Klägerin war. Die sich daran anschließende etwa 25-jährige Koexistenz bestätigt diesen Punkt. Mit der Erhebung der Einrede der Verjährung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es nicht glaubhaft erscheint, dass nach diesem langen Zeitraum der Koexistenz in der Herausgabe der streitigen Zeitschrift eine wettbewerbsrechtliche Beschwer für die Klägerin besteht.

#### **IV. Inhalte der streitgegenständlichen Ausgabe der Zeitschrift haben Bezug zum Auftrag der Beklagten**

Erstmals in der Replik erfährt die Beklagte, sich wettbewerbswidrig verhalten zu haben, weil die Auswahl der Autorinnen und Autoren in der streitgegenständlichen Ausgabe nach Auffassung der Klägerin keinen hinreichenden Bezug zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe habe. Dabei beruft die Klägerin sich auf ein Verständnis des Merkmals der Staatsferne der Presse, welches nicht im Einklang mit den vom BGH entwickelten Grundsätzen steht. Auch in den Gründen der jüngsten BGH-Entscheidung I ZR 97/21

dortmund.de nimmt der BGH Bezug auf die zuvor in der Crailsheim II Entscheidung gesetzten Erwägungen:

*„Das Gebot der Staatsferne der Presse setzt der am Markt tätigen öffentlichen Hand zugunsten der anderen Marktteilnehmer – insbesondere der institutionell geschützten Presse, aber auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer unabhängigen Information und Meinungsbildung – enge Grenzen. Es soll nicht bestimmte Anbieter von bestimmten Märkten fernhalten (vgl. BGHZ 205, 195 = BeckRS 2015, 16319 Rn. 47 u. 56– Tagesschau-App, mwN), sondern lässt zu, dass private und staatliche Stellen sich in einem überschneidenden Bereich auf dem Markt begegnen.“*

(BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 112/17, Rn. 19 - Crailsheimer Stadtblatt II, Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

In der Entscheidung Crailsheim II hat der BGH festgehalten, dass die kommunale Öffentlichkeitsarbeit der Schrankenregelung der Staatsferne der Presse unterliegt. Die Selbstverwaltungsgarantie legitimiere weder eine pressemäßige Berichterstattung noch Einschränkungen der Pressefreiheit (I ZR 112/17; Rdnr. 21). Diese Grundsätze hat der BGH bestätigt auch für kommunale Online Portale. Daraus folgt aber nicht, dass und inwieweit die kulturelle Teilhabe der Beklagten am öffentlichen Diskurs in der hier streitigen Ausübung des gesetzlichen Auftrags der Schrankenregelung unterworfen ist.

Der BGH hat für den Bereich der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt, wie die Würdigung zu geschehen habe: Die institutionelle Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG soll die äußere Grenze für Berichterstattung stellen. Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine Öffentlichkeits- und Informationsarbeit von Hoheitsträgern nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu (BGH I ZR 97/21 Rdnr. 26).

Inhaltlich müsse eine Aufgabe der handelnden Stelle betroffen sein. Redaktionelle Beiträge dürften nur veröffentlicht werden, wenn sie mit der staatlichen Aufgabe zusammenhängen oder von untergeordnetem Gewicht seien (ebenda, Rdnr. 22). Die innere Grenze muss entsprechend (BGH I ZR 97/21 Rdnr. 32) an dem Bezug zu den Aufgaben der Beklagten verlaufen. Und so erscheint es offensichtlich, dass der Bericht über den Erfolg eines Fußballvereines gerade nicht zur kommunalen Öffentlichkeitsarbeit gehört. Wenn man die Aufgaben der Beklagten aus der Gesetzesbegründung entnimmt, dann hat die Beklagte Stellung zu beziehen **zu wichtigen künstlerischen, kulturellen und kulturpolitischen Themen, die für die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind.**

In Teil A war dargelegt, dass Autoren und Themen im Bezug zur Beklagten stehen. Die Veröffentlichung dieser Beiträge in der streitgegenständlichen Ausgabe der Zeitschrift bewegt sich damit im Rahmen der von der Rechtsprechung festgestellten Grenzen.

## **1. Keine funktionale Äquivalenz**

Je stärker eine Publikation den Bereich der ohne Weiteres zulässigen Berichterstattung überschreite und bei den angesprochenen Verkehrskreisen – auch optisch – als „funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung“, d.h. als Zeitungersatz, wirke, desto eher sei das Gebot der Staatsferne der Presse ver-

letzt (Köhler, GRUR 2019, 265). Wie zuvor dargelegt, werden die Grenzen nicht überschritten. Eine Gesamtbetrachtung ergibt zudem, dass die streitgegenständliche Zeitschrift kein funktionales Äquivalent zu einer privatwirtschaftlich herausgegebenen Zeitschrift ist, etwa wie der der Klägerin. Die Beklagte hat den Auftrag, Kunst und Kultur in der Gesellschaft zu vertreten. Sie tut dies, mit Bezug auf und durch das Wirken ihrer Mitglieder und das von ihr verwaltete Archiv. Kein privatrechtliches Unternehmen könnte diese spezifische Leistung erbringen. Neben der Beklagten gibt es nur wenige kulturelle Einrichtungen, die auf Bundesebene gefördert werden. Die Bundesregierung nennt in der Gesetzesbegründung zum AdK Gesetz die Stiftung Jüdisches Museum Berlin (DS 15/3350, Anlage 3 aE). Es ist dem Gesetzgeber vorbehalten, Einrichtungen von derartig nationalem Interesse zu fördern.

Eine vom BGH geforderte Gesamtbetrachtung, die sich an den äußeren und den inneren Grenzen orientiert, muss zum Ergebnis kommen, dass vorliegend gerade keine Konkurrenz zu einem privaten Presseerzeugnis vorliegt. Insbesondere ist die Publikation kein funktionales Äquivalent, welches ein privates Presseerzeugnis substituiert und so den publizistischen Wettbewerb verzerrt (vergl. Peter, a.a.O., 626). Zu beurteilen ist der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses, wobei die optische Gestaltung der Publikation, redaktionelle (Darstellungs-)Elemente, die Vertriebsfrequenz und die (Un-)Entgeltlichkeit zu berücksichtigen sein sollen. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht die Frage, ob die staatliche Publikation den Lesern eine derartige Fülle an Informationen bietet, die den Erwerb bzw. das Rezipieren privater Informationsangebote aus subjektiver Sicht entbehrlich macht (BGH I ZR 112/17, Rdnr. 40). Vorliegend kann kein privates Unternehmen den Blickwinkel der Beklagten einnehmen, der so geprägt ist von den einzigartigen ausgewählten Mitgliedern der Sektionen. Wie soll ein privater Presseverleger dem Auftrag nachkommen, sich für die Akademie der Künste zu äußern, für sie an die Öffentlichkeit zu treten und für sie Stellung zu beziehen? Wir zitieren erneut den Geschäftsführer der Klägerin aus dem Interview brand eins:

*"Lettre" Deutschland hat eine stabile Auflage von 17 000, das macht rund 40000 Leser pro Ausgabe. Mit solchen Zahlen würden andere, halbwegs ähnliche Periodika schon verwesen oder von Sponsoren am Leben gehalten werden. Aber "Lettre" ist ein Liebling bestimmter Werbetreibender, "weil wir absolut zielgenau das Publikum von Kulturveranstaltungen treffen, Leute, die Schönheit lieben".*

Die ersten drei Beiträge in Heft 1 der Beklagten sind dem bedeutenden DDR-Schriftsteller Franz Fühmann gewidmet, sie stellen, wie unter A dargelegt, Aufmacher und Schwerpunkt des Heftes dar. Es ist offensichtlich, dass die Beklagte mit der Konzeption dieses Heftes nicht zum Liebling der Werbetreibenden wird. Es ist vor allen Dingen nicht die Aufgabe der Beklagten, ein Heft zu gestalten, das den Werbetreibenden gefällt, sondern das ausschließlich Belangen der Beklagten gerecht wird und ihrem Auftrag. Wer ein Exemplar der Zeitschrift der Beklagten erwirbt, erfährt vom Blick der Beklagten, er erspart sich aber nicht den Erwerb der Zeitschrift Lettre der Klägerin. Der Chefredakteur der Publikation der Beklagten ist dem Senat und dem Beirat, also den Mitgliedern der Beklagten verantwortlich. Die Mitglieder suchen sich die Redakteure aus und bestimmen so die besondere Laufrichtung der Zeitschrift. Jeder private Verleger kann jeden Autor zu jedem Thema verpflichten, aber dabei nicht den genuinen Blickwinkel der Beklagten einnehmen. Die Themen sind auch nicht dadurch verbraucht im Sinne der Substi-

tution, als dass eine andere Zeitschrift gehindert ist ein bestimmtes Thema aufzugreifen, nur weil es in der Zeitschrift der Beklagten behandelt wurde.

Damit ermöglicht die streitgegenständliche Publikation allen anderen privaten Verlegern von Kulturzeitschriften eine ungestörte Ausübung ihrer verlegerischen Tätigkeit auf dem Kulturmarkt. Dies zeigt die 70-jährige Vergangenheit und Koexistenz der im Hoeren Gutachten (IV., S. 17) aufgezeigten Publikationen auf dem gemeinsamen weiten Markt der Kulturpublikationen. Das nachvollziehbare Anliegen der Presseverlage, ein staatliches Informationshandeln mit redaktionellen Inhalten sowie ein staatliches Abschöpfen von begrenzten Werbebudgets vollständig zu unterbinden, geht aus rechtlicher Sicht zu weit (so auch Peters, Staatsferne der Presse: Stadtportale und das Nationale Gesundheitsportal des Bundes in der Schnittmenge von Verfassungs- und Wettbewerbsrecht (GRUR 2022, 624, 631 a.E.). Die Gesamtbetrachtung erfordert eine umfassende Einbeziehung aller Merkmale, die der BGH aufgezählt hat. Die streitgegenständliche Publikation weist die Beklagte prägnant als Herausgeberin der Zeitschrift auf Seite 1 aus, zudem als einzigen Printvermerk auf der Rückseite. Sie hat Buchformat, ist damit einzigartig erkennbar, unverwechselbar und wird zu einem vergleichlichen Preis veräußert wie die Zeitschrift der Klägerin (€11,00). Von den 3.000 hergestellten Exemplare werden 2.200 im Abonnement vertrieben. Die übrigen 800 erreichen diejenigen, die sich ein Abonnement nicht leisten können oder wollen. Die Behauptung der Klägerin, dass die 2.200 Abonnenten sich im Fall des Verbots der Zeitschrift eine andere Kulturzeitschrift kaufen, erscheint abwegig und wird bestritten. Mit dem Abonnement der Zeitschrift der Beklagten hat ein Leser nur einen kleinen, selektiven Eindruck in literarische Themenfelder mit Bezug zur Beklagten, den er in einer anderen Kulturzeitschrift nicht gewinnen kann. Die Publikation stellt deshalb aufgrund der besonderen thematischen Ausrichtung als Literaturzeitschrift und der geringen Reichweite keine Gefahr für ein freiheitliches Pressewesen dar. Es wurde oben dargelegt, dass es keine Überschneidungen gibt zwischen der Literaturzeitschrift der Beklagten und der Kulturzeitschrift der Klägerin.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter A und im Gutachten von Hoeren, dort S. 9-13.

## 2. Redaktionelle Unabhängigkeit

Nur vorsorglich wird ausgeführt, dass die Herausgabe der streitgegenständlichen Publikation nicht das Merkmal der Staatsferne der Presse in der Ausprägung des objektiven Gehalts der Pressefreiheit verletzt. Der Umstand, dass die Publikation durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts herausgegeben wird, ist solange unbeachtlich, wie die inhaltliche Neutralität der Zeitschrift organisationsrechtlich und tatsächlich abgesichert ist, wie vorliegend. Der Gesetzgeber geht ausdrücklich davon aus, dass er keinen Einfluss auf Inhalte und Programmatik der Beklagten hat und hat dementsprechend die Satzungshoheit der Beklagten ausgestaltet:

*„Die Aufgaben des nach Absatz 2 in der neuen Satzung vorzusehenden Verwaltungsrates spiegeln die **Zurückhaltung des Bundes in Bezug auf Inhalte und Programmatik der AdK wider. Auf diesen Bereich nimmt der Bund keinen Einfluss**, wohl aber obliegt ihm die Mitwirkung bei Vorhaben der AdK mit finanziellen Auswirkungen.“*

Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung der Beklagten ist der Chefredakteur der Publikation nur dem Senat und dem Beirat verantwortlich. Der Beirat (Mitglieder aus den Sektionen der Beklagten) schlägt den Chefredakteur oder Chefredakteurin und die Redakteure dem Senat vor (ebda. Satz 2). Der Senat besteht allein aus ehrenamtlich agierenden Mitgliedern der Beklagten. Der Staat kann keinen Einfluss nehmen, es sind die Mitglieder der Beklagten, die durch Auswahl der Redakteure und des Chefredakteurs bestimmenden Einfluss haben. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen von Hoeren im Gutachten zur organisationsrechtlichen Absicherung, S. 29 bis 32. Nach all dem ist die Klage abzuweisen.

**Beklagtenvertreter erhält Abschrift**

*qualifiziert elektronisch signiert*  
Christlieb Klages  
Rechtsanwalt